

Beschluss

des Rates der Stadt vom 14.12.2011

- I. bezüglich der Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen
 - II. bezüglich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Bürgermeister
-

I. Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen

1. EG-weite Verfahren

Beim Erreichen oder Überschreiten der in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwerte ist das Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes der VOB/A und der VOL/A bzw. der VOF durchzuführen.

2. Nationale Vergabeverfahren

2.1. Gemäß § 25 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 16.11.2004 muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Art der Vergabe richtet sich grundsätzlich nach den in diesem Beschluss festgelegten Wertgrenzen.

2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO sind bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt. In dem maßgebenden Runderlass des Innenministers ist festgelegt, dass bei Aufträgen über Bauleistungen die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden sind. Entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums wird hiermit angeordnet, dass bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen die Teile A (Abschnitt 1) und B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ebenfalls verbindlich anzuwenden sind.

3. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB

Die Art der Vergabe richtet sich nach dem geschätzten Auftragswert (Wertgrenze). In den nachfolgend festgelegten Wertgrenzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

3.1. Öffentliche Ausschreibung

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert

im Tiefbau	ab 350.000,00 €
------------	-----------------

für Rohbauarbeiten im Hochbau (z.B. Erd-, Beton- und Mauerarbeiten)	ab 175.000,00 €
---	-----------------

für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen, Straßenausstattungen, Landschaftsbau	ab 85.000,00 €
--	----------------

sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

3.2. Beschränkte Ausschreibung

Bauleistungen mit einem geschätzten Wert

von mehr als 35.000,00 € bis zur Wertgrenze für die öffentliche Ausschreibung (siehe 3.1.)
--

können grundsätzlich beschränkt ausgeschrieben werden.

3.3. Freihändige Vergabe

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert

bis zu 35.000,00 €

können freihändig, d.h. ohne förmliche Ausschreibung vergeben werden.

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL

Die Art der Vergabe richtet sich nach dem geschätzten Auftragswert (Wertgrenze). In den nachfolgend festgelegten Wertgrenzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

4.1. Öffentliche Ausschreibung

Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert

über 70.000,00 €

sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

4.2. Beschränkte Ausschreibung

Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Wert von

mehr als 35.000,00 € bis 70.000,00 €

können beschränkt ausgeschrieben werden.

4.3. Freihändige Vergabe

Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis zu

35.000,00 €

können freihändig, d.h. ohne förmliche Ausschreibung vergeben werden.

3. Die Gesamtkosten sind auf der Grundlage der Kostenvoranschläge zu ermitteln. Zur Feststellung der Preisgrenze sind die eine wirtschaftliche Einheit bildenden Kosten zusammenzurechnen; eine Aufspaltung in Einzelposten ist unzulässig.
4. Auftragsvergaben durch den Bürgermeister von mehr als 2.500,00 € sind dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Rat mitzuteilen.
5. In Einzelfällen besteht das Recht des Rates und des Bau- und Umweltausschusses, Entscheidungen unbeschadet dieses Beschlusses sich oder einem Ausschuss vorzubehalten.
6. Abschnitt II dieses Beschlusses gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, soweit diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.
7. Die Bestimmungen über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Hinweis:

In-Kraft-Treten des Beschlusses: 01.07.2012

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates vom 07.11.2001 außer Kraft.